

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

NFV Kreis Cloppenburg

Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss

Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter



Cloppenburg

Spieljahr 2026 – 2027



	Präambel
	Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisschiedsrichterausschuss für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig.
	Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Spieler und Offizieller dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

1.	Schiedsrichteraus- und -weiterbildung
	Die Schiedsrichteraus- und -weiterbildung ist gem. NFV-Schiedsrichterordnung die hoheitliche Aufgabe des Kreisschiedsrichterausschusses. Der Ausschuss legt in der Ausschreibung die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung im gesamten Kreis Cloppenburg fest.
1.1	Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgänge
1.1.1	Zu Beginn des Kalenderjahres (vornehmlich Januar/Februar) führt der Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang im Kreis durch. An diesem können interessierte Sportkameraden/innen teilnehmen.
1.1.2	Die Entscheidung zum Angebot weiterer Ausbildungslehrgänge obliegt dem Kreisschiedsrichterausschuss.
1.1.3	Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang sind die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB und die Vollendung des 14. Lebensjahres am Tage der Prüfung.
1.1.4	Schiedsrichteranwärter, die die Prüfung mit 6 oder 7 Fehlern nicht bestanden haben, können die Anwärterprüfung in einem anderen Kreis wiederholen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung nimmt der KSA vor. Anwärter, die 8 oder mehr Fehler haben, können an einem späteren Lehrgang im Kreis Cloppenburg nochmals teilnehmen.
1.2	Schiedsrichterweiterbildung
1.2.1	Die Schiedsrichtervereinigungen organisieren in regelmäßigen Abständen Leherabende für die Schiedsrichter. Die Terminplanung erfolgt durch die Vorstände der Vereinigungen in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss.
1.2.2	Der Kreisschiedsrichterausschuss führt auf den Leherabenden die Lehrarbeit durch. Für aktive und interessierte Schiedsrichter ist die Teilnahme an diesen Abenden verpflichtend.
1.3	Schiedsrichterausweis
1.3.1	Nach erfolgreichem Bestehen der Anwärter-Prüfung und der Bewährung als unparteiischer Spielleiter sind die Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter erfüllt und der Schiedsrichter-Ausweis kann dem Schiedsrichter erteilt werden.
1.3.2	Für die Erteilung des Ausweises, muss der Schiedsrichter das SR-Soll erfüllt haben.
1.3.3	Der Ausweis gilt jeweils für ein Spieljahr. Der Schiedsrichter bekommt den Ausweis in digitaler Form über die DFBnet-App.
1.3.4	Falls die Voraussetzungen zur Nutzung der App nicht gegeben sind, kann von NFV eine Papierversion ausgegeben werden. Hierzu muss der KSO darüber informiert werden. In jedem Fall muss ein gültiges Passfoto ins DFBnet hochgeladen werden.
1.3.5	Der Ausweis wird für die neue Spielzeit verlängert, sofern der Schiedsrichter von seinem Verein für die neue Spielzeit gemeldet und das SR-Soll für die vergangene Spielzeit erfüllt wurde.
1.3.6	Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt worden sein, so wird die Verlängerung erst gegeben, sobald der Schiedsrichter die fehlenden Spiele geleitet bzw. die fehlenden Leherabende besucht hat.

1.3.7	Die Verlängerung des Ausweises erfolgt durch den KSA im DFBnet digital. Hier wird auch die Gültigkeit des Passfotos überprüft.
1.3.8	Falls ein Schiedsrichter seine Rolle als Schiedsrichter, Beobachter oder Pate nicht mehr wahrnehmen möchte bzw. der meldende Verein den Schiedsrichter abmeldet, so verliert der SR-Ausweis mit dem Tag der Abmeldung seine Gültigkeit und wird im DFBnet ungültig gestellt. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem KSO erfolgen.
1.4	Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit
1.4.1	Schiedsrichter, die bis zu 4 Jahren keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, werden vom KSA nach Vorliegen einer entsprechenden Meldung mit den Verfügbarkeiten wieder angesetzt.
1.4.2	Schiedsrichter, die länger als 4 Jahre keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, haben die entsprechende Meldung beim KSA vorzunehmen. Zum Wiedereinstieg ist eine Auffrischung bzw. ein neuer Anwärterlehrgang zu absolvieren. Der KSA entscheidet im Einzelfall und nach Verfügbarkeit der Lehrgänge und Plätze, welche Lehrgangsart absolviert werden muss. Nach Ableistung des Lehrganges in der u.a. die Neuerungen aus dem Regelwerk abgefragt werden und dem Besuch von mindestens einem Weiterbildungsabend kann der Schiedsrichter für kommende Spielleitungen eingeteilt werden.

2.	Schiedsrichterleistungsprüfungen
	Zur Kadereinteilung und Meldung an den Bezirksschiedsrichterausschuss führt der Kreisschiedsrichterausschuss im Spieljahr diverse Leistungsprüfungen durch.
2.1	Sichtungsprüfung
2.1.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss lädt im Frühjahr alle überregional tätigen Schiedsrichter zu einer theoretischen und sportpraktischen Leistungsprüfung ein. Das Teilnehmerfeld wird durch Beschluss des Kreisschiedsrichterausschuss um talentierte Schiedsrichter ergänzt. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung von der Prüfung erforderlich.
2.1.2	Die Sichtungsprüfung ist eine offene Prüfung, an der jeder Schiedsrichter teilnehmen und seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen kann.
2.1.3	Die Ergebnisse der Sichtungsprüfung bilden die Grundlagen für die Kadereinteilung der nächsten Saison. Bei fehlender Abmeldung von der Prüfung kann der betreffende Schiedsrichter nicht damit rechnen, bei der Kadereinteilung für die nächste Saison berücksichtigt zu werden.
2.2	Bezirksleistungsprüfung
2.2.1	Die aktuellen Schiedsrichter der Herren-Bezirksligen und auf Basis der Ergebnisse der Sichtungsprüfung ausgewählte Schiedsrichter mit herausragenden Ergebnissen werden zur Bezirksleistungsprüfung eingeladen. Das Teilnehmerfeld kann auf Beschluss des KSA durch weitere Schiedsrichter ergänzt werden.
2.2.2	Die Bezirksleistungsprüfung wird von einem Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses abgenommen. Eine erfolgreiche Prüfung ist die Mindestvoraussetzung für einen Kaderplatz in der Herren-Bezirksliga. Die Leistungskriterien legt der Bezirksschiedsrichterausschusses fest.
2.2.3	Der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet auf Basis der vorliegenden Prüfungsergebnisse und weiterer Leistungsdaten über die Kadereinteilung auf Bezirksebene für die nächsten Spielzeit.
2.2.4	Eine bestandenen Bezirksleistungsprüfung wird als Kreisleistungsprüfung angerechnet. Der erfolgreiche Schiedsrichter muss die Kreisleistungsprüfung für die kommende Spielzeit nicht erneut ablegen. Für die Einteilung zur Kreisliga gilt Absatz 5.1.5.
2.3	Kreisleistungsprüfung
2.3.1	In der Rückrunde der aktuellen Saison führt der Kreisschiedsrichterausschuss eine öffentliche Leistungsprüfung für alle Schiedsrichter des Kreises durch. Die Prüfung kann

	mit dem Kreis-Schiedsrichter-Tag verbunden werden.
2.3.2	Die Prüfung wird als Cooper-Test für Schiedsrichter durchgeführt (12 min Laufen, 200 m, 50 m). Neben der praktischen Prüfung ist ein Regeltest mit 30 Regelfragen zu absolvieren.
2.3.3	Für den Einsatz als Schiedsrichter in der Herren-Kreisliga sind verbindliche Leistungsdaten zu erfüllen. • Bei der praktischen Prüfung sind min. 2.000 m in 12 Minuten zu absolvieren • Der Regeltest muss mit max. 5 Fehlern bestanden werden Solange keine gültige Prüfung für die laufenden Saison abgelegt wurde, ist ein Einsatz in der Kreisliga ausgeschlossen.
2.3.4	Die Prüfung kann bei Verhinderung auf den beiden nächsten Lehrabenden der SR-Vereinigungen Nord und Süd nachgeholt werden.
2.3.5	Der Kreisschiedsrichterausschuss behält sich die Entscheidung vor, weitere Nachholtermine anzubieten.

3.	Schiedsrichter-Soll
	Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern stellen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter, die vom Kreisschiedsrichterausschuss festgelegte Mindestanzahl von Spielen und Weiterbildungen geleitet/besucht haben. Im Hinblick auf die Neufassung des § 11 der Spielordnung sollen innerhalb des NFV-Kreis Cloppenburg die nachfolgenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls gelten.
	Auf das Schiedsrichter-Soll kann nur angerechnet werden, wer eine offizielle Anerkennung als Schiedsrichter (DFBnet-Kennung) hat.
3.1	Ermittlung Soll-Wert
3.1.1	Jeder Verein des NFV-Kreis Cloppenburg hat zum 01.07. eines jeden Jahres für jede seiner gemeldeten Seniorenmannschaften (Herren- und Frauenmannschaften) und Jugendmannschaften, für die offizielle Schiedsrichter angesetzt werden, dem Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Solls).
3.1.2	Bei Spielgemeinschaften (SG oder JSG) wird der Soll-Wert (1) zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine aufgeteilt. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für Spielklassen, bei denen eine offizielle Schiedsrichteransetzung vorgenommen wird.
3.1.3	Jugendfördervereine (JFV) werden als selbstständige Vereine im Sinne des §11 der Spielordnung angesehen und haben eine entsprechende Anzahl an Schiedsrichtern gem. §11 Abs. 2 zu stellen.
3.2	Anerkennung als Schiedsrichter
3.2.1	Zum 30.06. eines jeden Spieljahres nimmt der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV-Kreis Cloppenburg die Überprüfung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls vor. Bei der Ermittlung des Ist-Wertes der einzelnen Vereine gelten folgende Bestimmungen.
3.2.2	Die Bewertung des Schiedsrichters erfolgt nach den geleiteten Spielen und den besuchten Weiterbildungsveranstaltungen und zählt für die jeweilige zu bewertende Saison (maßgeblich ist der Zeitraum 01.07. – 30.06. des Folgejahres).
3.2.3	Eine offizielle Spielleitung, eine Turnierleitung, ein Turniertag, ein Assistenteneinsatz wird als Spieleinsatz bewertet. Hat ein Schiedsrichter im Bewertungszeitraum 10 solcher Einsätze nachweisen können, so gilt das SR-Soll im Bezug auf die Spiele als erfüllt.
3.2.4	Ein Lehrabend, ein Jung-SR-Abend, die Kreisleistungsprüfung (sofern nicht in Verbindung mit einem Lehrabend) werden je als eine Weiterbildungsmaßnahme bewertet. Der Besuch

	von Weiterbildungen in anderen Regionen, Kreisen oder Bezirken ist möglich, jedoch ist eine Bescheinigung über diesen Besuch vom zuständigen KSO vorzulegen. Hat ein Schiedsrichter im Bewertungszeitraum die Teilnahme an 2 solcher Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen können, so gilt das SR-Soll in Bezug auf die Weiterbildungen als erfüllt.								
3.2.5	Der Kreis-Schiedsrichter-Tag ist eine vorbereitende Versammlung für die neue Saison. Auch wenn diese terminlich vor dem 30.06. stattfindet, so wird der Besuch als Weiterbildungsveranstaltung für die darauffolgende Saison angerechnet.								
3.2.6	Verhinderungen durch Krankheit, Arbeit, Schule usw. werden nicht berücksichtigt.								
3.2.7	Als Nachweis für die Bewertung zählt das offizielle Ansetzungssystem DFBnet und die Aufzeichnungen des Kreisschiedsrichterausschusses, bei Weiterbildungsveranstaltungen die Unterschrift in der Teilnehmerliste.								
3.2.8	Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Beobachter zum Einsatz kommen, ist 1 Einsatz als Beobachtung und die Einsendung des Beobachtungsbogens zur Anerkennung zum SR-Soll erforderlich.								
3.2.9	Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Pate zum Einsatz kommen, sind 4 Einsätze als Pate und die Einsendung des Feedback-Bogens zur Anerkennung zum SR-Soll erforderlich.								
3.2.10	Bei Vereins-Schiedsrichter-Obleuten, die selbst nicht als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, entscheidet der Schiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung.								
3.2.11	Über die Anerkennung eines Schiedsrichters im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls entscheidet in letzter Konsequenz der Kreisschiedsrichterausschuss.								
3.3	Anerkennung als Schiedsrichter – Anwarter								
3.3.1	Schiedsrichter-Anwarter, welche im Frühjahr („pfeifen“ ab der Rückrunde) ihre Ausbildung erfolgreich absolviert, die mindestens 3 Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistent vorweisen können und 1 Weiterbildungsabend in der Rückrunde besucht haben, werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor 1 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den Schiedsrichter-Ausschuss vorgenommen wurden. Eigene Spiele des Vereins zählen nicht dazu.								
3.4	Strafen für Unterschreitung des SR-Solls								
3.4.1	In Anwendung des Anhangs 2 „Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung – I. Strafbestimmungen gegen Vereine – Ziffer 11 Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls“ werden bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls für jeden fehlenden Schiedsrichter folgende Strafen durch den Spielausschuss des NFV-Kreis Cloppenburg festgesetzt:								
3.4.2	<table> <tr> <td>a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga</td><td>150,- EUR</td></tr> <tr> <td>b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga</td><td>250,- EUR</td></tr> <tr> <td>c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga</td><td>350,- EUR</td></tr> <tr> <td>d) Vereine ohne Seniorenmannschaften</td><td>150,- EUR</td></tr> </table>	a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga	150,- EUR	b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga	250,- EUR	c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga	350,- EUR	d) Vereine ohne Seniorenmannschaften	150,- EUR
a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga	150,- EUR								
b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga	250,- EUR								
c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga	350,- EUR								
d) Vereine ohne Seniorenmannschaften	150,- EUR								
3.4.3	Von der Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein einen Punktabzug bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins zu verhängen, soll zunächst abgesehen werden. Der Schiedsrichterausschuss des NFV-Kreis Cloppenburg behält sich aber ausdrücklich vor, diese Bestimmung bei Bedarf zu ändern.								
3.5	Rückerstattung für gute Schiedsrichterarbeit								
3.5.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg spricht sich dafür aus, dass die Einnahmen aus den unter Punkt 3 beschriebenen Strafgeldern teilweise dafür verwendet werden, Vereinen, deren „Schiedsrichter-Ist“ das „Soll“ in besonderem Maße übersteigt, Geldprämien zuteilwerden zu lassen. Auf diesem Wege soll die sehr gute Arbeit in den jeweiligen Schiedsrichterabteilungen honoriert werden.								
3.6	Vereinswechsel von Schiedsrichtern								
3.6.1	Wechselt ein Schiedsrichter nach dem offiziellen Meldeschluss (01.07.) den Verein, wird er erst in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet. Für die aktuelle Saison wird der Schiedsrichter seinem bisherigen Verein zugerechnet.								

3.6.2	Wechselt ein Schiedsrichter mit Meldeschluss der neuen Spielzeit, wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet.
3.6.3	Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus oder wird vom Verein abgemeldet, kann er zur laufenden Saison nur von dem vorherigen Verein wieder gemeldet werden.
3.6.4	Alle Wechsel sind von den Vereinen, auch vom aufnehmenden Verein, schriftlich dem Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, der die Meldung an den NFV weiterleitet

4.	Nichtantretungen von Schiedsrichtern
4.1	Bekanntgabe
4.1.1	Das Antreten von Schiedsrichtern zu ihren eingeteilten Spielleitungen gehört zu den Grundsätzen des Schiedsrichterwesens. Die Staffelleiter melden die nicht angetretenen Schiedsrichter an den Kreisschiedsrichterausschuss. Der Kreisschiedsrichterausschuss erstellt die entsprechenden Verwaltungsbescheide gegen die fehlbaren Schiedsrichter.
4.1.2	In einigen, nachfolgend aufgeführten Fällen, wird auf eine Bestrafung verzichtet: • Der Schiedsrichter wurde kurzfristig angesetzt • Das Spiel wurde fälschlicherweise als Nichtantritt Schiri eingegeben • Alle Gründe, in denen der Schiedsrichter den Nichtantritt nicht zu verantworten hat.
4.1.3	Die Eintragung der Nichtantretungen im DFBnet erfolgt auf jeden Fall, auch wenn der SR hierfür nicht bestraft wird.
4.1.3	Sollte ein Schiedsrichter mehr als drei Mal nicht zu einer Spielleitung erschienen sein, so wird er von der Liste der aktiven Schiedsrichter gestrichen. Der Verein wird hierüber mit dem entsprechenden Verwaltungsbescheid in Kenntnis gesetzt.

5.	Einteilung von Schiedsrichter
5.1	Kadereinteilung
5.1.1	Der Kreisschiedsrichterausschuß teilt die aktiven Schiedsrichter zu Beginn der Spielzeit gemäß der Verfügbarkeit und Erfahrung in die entsprechenden Spielklassen ein.
5.1.2	Für eine Einteilung in die Kreisliga müssen besondere Voraussetzungen erfüllt werden. Die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung und das Erzielen der geforderten Leistungsgrenzen ist hierfür eine Voraussetzung.
5.1.3	Eine Herabstufung eines Schiedsrichters ist ebenso möglich. Hierfür kann die fehlende Teilnahme an einer Leistungsprüfung ein Grund sein. Aber auch bei geänderten Verfügbarkeiten, Problemen bei Spielleitungen oder Interessenkonflikten mit anderen Tätigkeiten im Spielbetrieb (Trainer bzw. Spieler in der gleichen Spielklasse) ist eine Herabstufung möglich.
5.1.4	Ein Schiedsrichter, der als Spieler, Trainer oder Betreuer in einer Mannschaft aktiv ist, kann grundsätzlich nicht in der gleichen Spielklasse eingesetzt werden, in der auch seine Mannschaft spielt.
5.1.5	Der Kreisschiedsrichterausschuß entscheidet auf Grundlage der Leistungsdaten, Verfügbarkeiten und allgemeiner Grundsätze des Schiedsrichterwesens über die weiteren Einsätze der Schiedsrichter in der jeweiligen Spielklasse.
5.2	Beobachtungswesen
5.2.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss ist bestrebt, talentierte Schiedsrichter für höhere Aufgaben zu fördern und dem Bezirk durch Meldung anzubieten. Hierzu werden vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgewählte Schiedsrichter im Lauf der Spielzeit beobachtet, bevorzugt in ihrer höchsten Spielklasse. Die Beobachtungsergebnisse dienen unter anderem als Grundlage für die Bewertung und Kadereinteilung für die nächste Spielzeit
5.2.2	Schiedsrichter, die neu in die Kreisliga aufsteigen, werden bei ihren ersten Spielleitungen

	von entsprechenden Beobachtern beobachtet.
--	--

6.	Spielbericht
6.1	Online-Spielbericht
6.1.1	Im Kreis Cloppenburg findet der elektronische Spielbericht flächendeckend Anwendung. Die Schiedsrichter sind angehalten den Spielbericht direkt nach Spielende vor Ort auszufüllen und freizugeben. In besonderen Fällen kann der Spielbericht auch später ausgefüllt werden.
6.1.2	Sollte es notwendig sein, einen Sonderbericht anzufertigen, so sollte der Schiedsrichter den Bericht mit einigem zeitlichen Abstand zu Spiel anfertigen. Der Kreisschiedsrichterausschuß steht hier dem Schiedsrichter helfend zur Verfügung.
6.2	Passkontrolle
6.2.1	Die Passkontrolle erfolgt über den elektronischen Spielerpass im DFBnet. Hierzu regeln die Ausschreibung der jeweiligen Spielinstanz das Weitere.
6.2.2	Unregelmäßigkeiten sind dem zuständigen Staffelleiter durch Eintragung in den Spielbericht zu melden. Ebenso Unregelmäßigkeiten, die die Spielberechtigung der Spieler betreffen.

7.	Ausschluss von Sportkameraden/innen
7.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss ist berechtigt, einen vom Verein gemeldeten Sportkameraden/Sportkameradin als ungeeignet, auch unbegründet, abzulehnen.

gez. Sebastian Möller
Kreis-Schiedsrichter-Obmann
NFV Kreis Cloppenburg

Cloppenburg, 17. Juli 2026